

STATUTEN



LIECHTENSTEINISCHES ROTES KREUZ

Menschen. Retten. Leben.

Präambel

Das LIECHTENSTEINISCHE ROTE KREUZ, die nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein, ist, gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und verpflichtet sich zur Einhaltung ihrer folgenden Grundsätze:

Humanität. Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit. Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Mass ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität. Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit. Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit. Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützte Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit. In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität. Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen LIECHTENSTEINISCHES ROTES KREUZ (LRK) besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Er steht unter der Schutzherrschaft des Regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein.

Das LIECHTENSTEINISCHE ROTE KREUZ hat seinen Sitz in Vaduz.

Art. 2

Kennzeichen

Das Kennzeichen des LIECHTENSTEINISCHEN ROTEN KREUZES ist das durch die Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoffer vom 12.8.1949 und durch das liechtensteinische Gesetz vom 27.5.1957 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des ROTEN KREUZES (LGBl. 1957/15) geschützte rote Kreuz auf weissem Grund. Im Zusammenwirken mit der liechtensteinischen Regierung setzt sich der Verein für die gesetzliche Wahrung des Schutzzeichens ein.

Art. 3

Zweck

Das LIECHTENSTEINISCHE ROTE KREUZ bezweckt, auf Grundlage der Ehrenamtlichkeit und in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie im Zusammenwirken mit den liechtensteinischen Behörden und anderen karitativen und sozialen Einrichtungen die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne der Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Es stellt sich in den Dienst notleidender und hilfsbedürftiger Menschen, ohne Ansehen von Nationalität, ethnischer Herkunft, Sprache, Glauben, Geschlecht, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sein Zweck ist somit auf Dauer gemeinnützig und unwiderruflich.

Art. 4

Aufgaben

Zu den Aufgaben des LIECHTENSTEINISCHEN ROTEN KREUZES zählen:

- a) die Förderung der Gesundheit und der Wohlfahrt;
- b) die Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben; primär durch die Leistung erster Hilfe, die Durchführung von Transporten von Kranken und Unfallopfern und die Organisation des Rettungswesens;
- c) die Betreuung und Förderung von Kindern, Jugendlichen, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Betagten sowie die Beratung von Eltern und Alleinerziehenden (Mütter- und Väterberatung), allenfalls in Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen;
- d) die Förderung und Organisation des freiwilligen Blutspendedienstes in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen;
- e) die Durchführung von Hilfsaktionen aller Art im In- und Ausland als Unterstützung bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen oder anderen Notsituationen;
- f) die Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal und der Bevölkerung im Bereich Hilfe, Gesundheit und Lebensführung;
- g) die Organisation und Durchführung der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Genfer Rotkreuz-Abkommen sowie die Eingliederung des humanitären Gedankengutes in den Schulunterricht;
- h) die Durchführung von oder Mitwirkung an Forschungsprojekten zur Weiterentwicklung der satzungsgemässen Aufgaben;
- i) die Information der Bevölkerung über die Anliegen und die Tätigkeiten des Vereins, im Besonderen durch die Nutzung entsprechender Medien, Publikationen und durch eigene oder fremd organisierte Veranstaltungen;
- j) die Vertretung gegenüber der Regierung, den Ämtern und dem Landtag in Liechtenstein in Belangen jeglicher Art, die die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung betreffen;
- k) die Förderung der Grundsätze und Aufgaben der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auf nationaler und internationaler Ebene.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben zieht das LIECHTENSTEINISCHE ROTE KREUZ soweit möglich Freiwillige bei, die sich den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verpflichten.

Art. 5

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des LIECHTENSTEINISCHEN ROTEN KREUZES sind:

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Staatsangehörigkeit oder Religionsbekenntnis. Ferner können auch juristische Personen ordentliche Mitglieder des LIECHTENSTEINISCHEN ROTEN KREUZES werden.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um das LIECHTENSTEINISCHE ROTE KREUZ verdient gemacht hat.

Art. 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag und durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstands.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstands ernannt. Eine solche Ernennung gilt auf Lebenszeit.

Art. 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ferner stehen ihm alle jene Rechte zu, die ihm in diesen Statuten oder im Gesetz ausdrücklich eingeräumt sind.

Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Verpflichtung zur Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit.

Art. 8

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Aufgabe der Mitgliedschaft (Austritt), durch den Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Auflösung einer juristischen Person ist dem Tod einer natürlichen Person gleichgesetzt.

Der Ausschluss aus dem Verein ist über Antrag eines Mitgliedes des Vorstands von diesem zu beschliessen, wenn ein Mitglied grundlegende Interessen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise gefährdet oder verletzt.

Art. 9

Finanzierung

Das LIECHTENSTEINISCHE ROTE KREUZ finanziert seine Tätigkeiten über Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsoring- und Gönnerbeiträgen, Beiträge der öffentlichen Hand, Dienstleistungserträge, Vermögenserträge und sonstige Zuwendungen aller Art (Erbschaften, Vermächtnisse, Sachspenden, Freiwilligenarbeit).

Art. 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Generalsekretariat;
- d) die Revisionsstelle.

Zur Erledigung einzelner Aufgaben und Projekte kann der Vorstand auch Fachbeiräte bestellen und Ausschüsse bilden, soweit er dies als sinnvoll erachtet oder die Geschäfte des LIECHTENSTEINISCHEN ROTEN KREUZES dies erfordern. Den Fachbeiräten und Ausschüssen kommt keine Organfunktion zu.

Art. 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Zusammenkunft der ordentlichen Vereinsmitglieder und ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr einzuberufen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt (Art. 249 Abs. 3 PGR).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Verständigung der ordentlichen Mitglieder oder durch eine entsprechende Bekanntmachung in den liechtensteinischen Landeszeitungen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet, soweit in diesen Statuten oder im Gesetz keine qualifizierten Mehrheiten vorgesehen sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen mündlich, müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Der Vorstand bestimmt die Traktanden der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied kann jedoch verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand in die Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufgenommen wird. Ein solches Begehren muss mindestens acht Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dieser hat die Traktandenliste der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufscheinen oder nicht gemäss dem vorangehenden Absatz zu den Traktanden genommen wurden, darf in der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden. Zur Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es jedoch keiner vorgängigen Ankündigung.

Die Präsidentin führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit übernimmt der Vize-Präsident den Vorsitz.

Der von der Vorsitzenden zu bestellende Schriftführer hat Gang und Ergebnisse der Mitgliederversammlung in geraffter Form schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

Art. 12

Kompetenzen der Mitgliederversammlung

In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen:

- a) die Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) die Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle;
- e) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- f) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Revisionsstelle;
- g) die Abänderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des allfälligen Liquidationserlöses;
- i) die Beschlussfassung über all jene Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Behandlung unterbreitet werden.

Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen.

Eine Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit drei Viertel aller anwesenden Stimmen beschliessen.

Art. 13

Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Gesamtverantwortung für das LIECHTENSTEINISCHE ROTE KREUZ. Er ist für die strategische Ausrichtung des Vereins zuständig.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin;
- dem Vize-Präsidenten;
- drei bis höchstens fünf weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Die Amtsdauer der Präsidentin ist unbeschränkt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Vorstand steht bei der Wahl seiner Mitglieder ein Vorschlagsrecht zu.

Die Amtsdauer der weiteren Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder beträgt 75 Jahre.

Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, konstituiert sich der Vorstand selbst und bestellt aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien.

Alle Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

Die Präsidentin führt bei den Sitzungen des Vorstands den Vorsitz. Ist sie abwesend, geht der Vorsitz auf den Vize-Präsidenten über.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Sitzungen des Vorstands sind von der Präsidentin so oft einzuberufen, wie eine sorgfältige Bewältigung der Aufgaben des LIECHTENSTEINISCHEN ROTEN KREUZES dies erfordert. Eine Sitzung des Vorstands muss von der Präsidentin einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

Die Einberufung hat in der Regel mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden in schriftlicher Form zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung aber auch kurzfristig und fernmündlich erfolgen.

Über die Sitzungen des Vorstands wird Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 14

Aufgaben des Vorstands

In den Kompetenzbereich des Vorstands fallen alle strategischen Angelegenheiten, sowie jene Aufgaben, die nach diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Erledigung zugewiesen sind.

Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen, soweit sie diese Funktion nicht einem anderen Mitglied des Vorstands oder dem Generalsekretär überträgt.

Der Vorstand ernennt den Generalsekretär und bestellt Fachbeiräte und Ausschüsse im Sinne von Art. 17 dieser Statuten, soweit die Geschäfte des LIECHTENSTEINISCHEN ROTEN KREUZES dies erfordern.

Einzelne Aufgaben des Vorstands können auch einem oder mehreren seiner Mitglieder oder dem Generalsekretariat zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden. Für die interne Organisation kann der Vorstand entsprechende Reglemente erlassen.

Art. 15

Generalsekretariat/Generalsekretär

Zur Unterstützung des Vorstands besteht ein Generalsekretariat, das sich aus dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern zusammensetzt. In den Kompetenzbereich des Generalsekretariats fallen alle operativen, geschäftsführenden und administrativen Angelegenheiten.

Der Vorstand legt die Organisation und Aufgaben des Generalsekretariats nach Massgabe dieser Statuten fest. Er ist auch jederzeit berechtigt, seine diesbezüglichen Anordnungen zu widerrufen, abzuändern oder zu ergänzen. Weitere organisatorische Eckpunkte können in einem Organisationsreglement festgelegt werden.

Art. 16

Aufgaben des Generalsekretariats/ Generalsekretärs

In den Aufgabenbereich des Generalsekretariats fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) operative Hauptverantwortung für die einzelnen Tätigkeitsbereiche und Dienstleistungen des Vereins;
- b) Führung und Organisation der Tagesgeschäfte;
- c) Personalwesen/-verantwortung;

- d) Konzeptionierung und Umsetzung der externen Kommunikation, Public Relations und Netzwerkpflege;
- e) Umsetzung von Beschlüssen des Vorstands und regelmässige Berichterstattung an diesen.

Dem Generalsekretär obliegt die geschäftsführende Verantwortung hinsichtlich der dem Generalsekretariat übertragenen Aufgaben.

Art. 17

Fachbeiräte und Ausschüsse

Werden zur Erledigung einzelner oder bestimmter Aufgaben des Vereins Fachbeiräte oder Ausschüsse gemäss Art. 10 gebildet, gelten folgende Grundsätze:

- Fachbeiräte beraten die operative Leitung des Vereins und unterstützen sie insbesondere bei der Umsetzung von Fachthemen. Fachbeiräte sind auf Dauer ernannt.
- Ausschüsse werden insbesondere für strategische Themen für eine zeitlich begrenzte Dauer eingesetzt. Ausschüssen können einzelne, projektbezogene Aufgaben zur Erledigung übertragen werden.

Der Vorstand kann Einzelheiten in speziellen Reglementen festlegen.

Art. 18

Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung hat zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit und der Jahresrechnung des Vereines jährlich eine Revisionsstelle zu bestellen.

Im Übrigen gelten für die Tätigkeit der Revisionsstelle die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 19

Rechnungswesen

Der Verein, einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung verpflichtet, hat eine ordnungsgemässe, nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellte, übersichtliche Buchhaltung zu führen und für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen.

Für ein ordnungsgemässes Rechnungswesen ist der Generalsekretär verantwortlich.

Art. 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 21

Jahresrechnung

Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Generalsekretär zu Händen des Vorstands die Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres fertigzustellen und der Revisionsstelle zur Überprüfung vorzulegen. Diese hat ihren Bericht der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme und Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 22

Auflösung und Liquidation

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sein Zweck hinfällig wird oder anderweitig sichergestellt und die Erfüllung aller Verbindlichkeiten gewährleistet ist.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet – vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung – die Mitgliederversammlung nach Massgabe von Art. 12 dieser Statuten.

Verbleibt nach Durchführung der Liquidation des Vereins ein Überschuss an Aktiven, ist dieser im Sinne des statutarischen Zwecks zu verwenden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

Art. 23

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in den liechtensteinischen Landeszeitungen. Bekanntmachungen an Mitglieder können auch mittels eines Briefes erfolgen. Bekanntmachungen auf elektronischem Weg (Emails) sind zulässig, wenn das entsprechende Vereinsmitglied hierzu seine Email-Adresse bekannt gegeben hat.

Art. 24

Interpretationsregel

Überall, wo in diesen Statuten weibliche oder männliche Funktionsbezeichnungen verwendet werden, beziehen sich diese auf Funktionsträger unabhängig ihres Geschlechts.

Art. 25

Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein ist der Ort des Sitzes des Vereins. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.

Art. 26

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten in der Fassung vom 14. Mai 2013 und treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften am 1. September 2021 in Kraft.

Vaduz, 30. April 1945
25. November 1953
26. Juni 1971
4. Mai 1999
14. Mai 2013
1. September 2021

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des LIECHTENSTEINSICHEN ROTEN KREUZES vom 1. September 2021.

Inhaltsverzeichnis

Präambel		2
Name, Rechtsform und Sitz	Art. 1	2
Kennzeichen	Art. 2	2
Zweck	Art. 3	3
Aufgaben	Art. 4	3
Mitgliedschaft	Art. 5	4
Erwerb der Mitgliedschaft	Art. 6	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder	Art. 7	4
Verlust der Mitgliedschaft	Art. 8	4
Finanzierung	Art. 9	5
Organe des Vereins	Art. 10	5
Mitgliederversammlung	Art. 11	5
Kompetenzen der Mitgliederversammlung	Art. 12	6
Vorstand	Art. 13	6
Aufgaben des Vorstands	Art. 14	7
Generalsekretariat/Generalsekretär	Art. 15	7
Aufgaben des Generalsekretariats/Generalsekretärs	Art. 16	7
Fachbeiräte und Ausschüsse	Art. 17	8
Revisionsstelle	Art. 18	8
Rechnungswesen	Art. 19	8
Geschäftsjahr	Art. 20	8
Jahresrechnung	Art. 21	8
Auflösung und Liquidation	Art. 22	9
Bekanntmachungen	Art. 23	9
Interpretationsregel	Art. 24	9
Gerichtsstand	Art. 25	9
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	Art. 26	9